OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653649/14/MK

Datum:
Linz, 29. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.09.2025, GZ: BHLLVerk-2025-272544/4-U, betreffend die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren wird als gegenstandslos eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 10.09.2025, GZ: BHLLVerk-2025-272544/4-U, wurde Herr A__, geb. tt.mm.jjjj, aufgefordert, sich innerhalb einer Woche nach Rechtskraft dieses Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Diese Anordnung wurde mit vorliegenden Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 16.09.2025 Beschwerde mit begründenden Ausführungen hinsichtlich seiner persönlichen Situation und weiteren Planungen.

I.3. Nach Durchführung einer medizinisch-fachlichen Vorprüfung wurde eine (zwischenzeitlich auf den 08.05. verschobene) öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde von der bB mitgeteilt, dass von der Bezirkshauptmannschaft Schärding aktuell ein Führerscheinentzugsverfahren durchgeführt wird.

I.4. Am 26.05.2026 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schärding mitgeteilt, dass dieses Verfahren mit 16.05.2026 rechtskräftig abgeschlossen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung einer fachlichen Beurteilung, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Beischaffung ergänzender Informationen. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei fest. Dem Bf wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13.04.2026, GZ: BHSDVerk-2026-564/37-Scg, die Lenkberechtigung entzogen. Dem gegenständlichen Verfahren auf Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist damit die Grundlage entzogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier relevanten Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) lauten (auszugsweise):

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[…]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[…]“

Die hier relevante Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet (auszugsweise):

„§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist [Anm.: d.h., wenn gemäß § 28 Abs. 1 nicht in der Sache zu entscheiden ist], erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend der in Art. 132 B-VG festgelegten Prozesslegitimation ist Voraussetzung für die Erlassung einer Rechtsmittelentscheidung die (immer noch vorliegende) Beschwer des Rechtsmittelwerbers als Verfahrenspartei. Fällt diese weg, geht nicht nur der Bf seines Rechtsschutzinteresses verlustig, es wird dadurch dem Verwaltungsgericht die Verfahrensgrundlage entzogen.

Im gegenständlichen Fall richtete sich die Beschwerde des Bf gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung betreffend die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ziel dieser Anordnung ist es, eine Person für den Fall der festgestellten gesundheitlichen Nichteignung durch Entziehung der Lenkberechtigung an einer weiteren Verkehrsteilnahme zu hindern.

Wird dieser – dem gegenständlichen Rechtsmittelverfahren zunächst noch „nachgeschaltete“ – Zweck anderweitig (quasi „überschießend“) erreicht, geht das rechtliche Interesse der Behörde an der Ermittlung „vorgelagerter“ Sachverhalte und damit ihre hoheitliche Anordnungsbefugnis verloren. Dies insbesondere auch deshalb, weil vor der Wiedererlangung der Lenkberechtigung die hier verfahrensgegenständliche gesundheitliche Eignung der betreffenden Person ohnehin im Wege einer amtsärztlichen Untersuchung zu prüfen ist. Die

Verfahrensgrundlage entfällt daher nicht nur aus formalen Gründen, sondern auch materiell.

Dem gegenüber kann der Bf aus einer materiellen Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nichts mehr gewinnen.

Bei Vorliegen dieser Konstellation wird das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegenstandslos und ist mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger